

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1854/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 6 siebter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 4b der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahr 1993/94 als
Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von
0,08 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an
die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in
der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen
wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbei-
hilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen
überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohr-
zucker ;

Nach Artikel 9 Absatz 4b vierter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 1785/81 können die genannten Anpas-
sungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter
Berücksichtigung vor allem der für dieses Wirtschaftsjahr
festgesetzten Lagerkostenabgabe berichtigt werden. Im
Wirtschaftsjahr 1993/94 beträgt diese Abgabe laut Verord-
nung (EWG) Nr. 1710/93 der Kommission ⁽³⁾ 3,50
ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist höher als der
Betrag, der im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbar war.

Es ist jedoch der schon für die Wirtschaftsjahre 1990/91,
1991/92 und 1992/93 erfolgten Anpassung dieser Beihilfe

Rechnung zu tragen, die die Auswirkungen der vorausge-
henden aufeinanderfolgenden Senkungen der Lagerko-
stenabgaben auf die Raffinationsspanne für das Wirt-
schaftsjahr 1993/94 ausgleichen sollte.

Es ist notwendig, daß diese Bestimmungen ab Beginn des
Wirtschaftsjahres 1993/94 d. h. ab 1. Juli 1993,
anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 4b zweiter bzw. dritter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpas-
sungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr
1993/94 auf jeweils 0,58 ECU je 100 kg Weißzucker fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 83.